

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3666-01	Termin 12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt Osterfeld"

Hier: Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet "Soziale Stadt Osterfeld"

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Osterfeld beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“.

Bereichsleiter Bereich 5-1		Dezernentin Dezernat 5	
Rainer Mollerus 25.05.2018		Sabine Lauxen 28.05.2018	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3666-01	Termin 12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Bezug

Drucksache Nr. B/16/1145-01, Ratsbeschluss vom 16. November 2015 „Integriertes Handlungskonzept Osterfeld – Qualifizierung des integrierten Handlungskonzeptes und Festlegung des neuen Programmgebietes Soziale Stadt Osterfeld“.

Drucksache B/16/2413-01: Stadtteilprojekt Sterkrade: Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Oberhausen Sterkrade.

Konsequenzen

a) Finanzielle

ja [x]

Gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 setzt sich der Verfügungsfonds zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung inkl. Eigenanteil der Kommune und zu 50 % aus Mitteln der privaten Akteure vor Ort zusammen. Die öffentlichen Mittel werden ausschließlich für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen verwendet.

Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Die Stadt Oberhausen hat einen Eigenanteil von 20 % der jährlich zu beantragenden Fördermittel für den Verfügungsfonds in Oberhausen Osterfeld zu tragen. Mit dem Förderantrag für das STEP 2016 wurde ein Zuwendungsvolumen von 16.000 € beantragt und bewilligt. Zur Fortführung des Fonds wurde im Rahmen des STEP 2018 ebenfalls diese Summe beantragt. Der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf wird noch erwartet. Für die folgenden Jahre soll weiterhin ein jährliches Zuwendungsvolumen beantragt werden.

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seinen Sitzungen am 15. September 2014 und am 16. November 2015 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme für den geplanten Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Osterfeld beschlossen.

Im Integrierten Handlungskonzept ist mit Nr. 35 die Einrichtung des Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL 2008) vorgesehen. Nach den zugrundeliegenden Förderrichtlinien bedarf es der Aufstellung einer kommunalen Richtlinie.

Im Sinne der gesamstädtischen Einheitlichkeit sollen die im Rahmen der Stadterneuerungsprojekte aufgestellten kommunalen Richtlinien soweit wie möglich aneinander angeglichen werden. Mit der Abstimmung der kommunalen Richtlinien wird eine wesentliche Verbesserung der Antragsverfahren und der Umsetzung von Fördermaßnahmen des Verfügungsfonds in den Stadtteilen ermöglicht. Bezüglich der Einrichtung der Verfügungsfonds betrifft dies derzeit:

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren:	Richtlinie Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL 2008
Soziale Stadt Osterfeld:	Richtlinie Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL 2008
	Richtlinie Verfügungsfonds nach Nr. 17 FRL 2008

Im Sinne der gesamstädtischen Einheitlichkeit wurde die neu aufzustellende Richtlinie des Verfügungsfonds Nr. 14 FRL 2008 der Sozialen Stadt Osterfeld in Anlehnung an die am 22.05.2017 durch den Rat der Stadt Oberhausen beschlossene Verfügungsfondsrichtlinie des Stadtteilprojektes

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3666-01	Termin 12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

54 „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ in Oberhausen Sterkrade entwickelt. Zur reibungslosen Etablierung
55 des neuen Verfügungsfonds wurde das bekannte Antragsverfahren des Verfügungsfonds nach Nr. 17
56 FRL 2008 übernommen.

57

58 **Ziele**

59 Auf der Grundlage Nr. 14 FRL 2008 beabsichtigt die Stadt Oberhausen mit Unterstützung des
60 Stadtteilmanagements Osterfeld innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Oberhausen Osterfeld einen
61 Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der zentralen Versorgungsbereiche Osterfelds
62 einzurichten. Die Stadt Oberhausen verfolgt dabei im Wesentlichen die folgenden Ziele:

63

64 Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel,
65 Belebung und Stärkung der Innenstadt,
66 Belebung des Einzelhandels und Stärkung der lokalen Ökonomie,
67 Qualitätssicherung und Aufwertung von Wohn- und Arbeitsumfeld,
68 Schaffung von Identität und Imagebildung,
69 Stärkung der Stadtteilkultur,
70 Öffentlichkeitsarbeit,
71 Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt von Osterfeld.

72

73 Projekte, die im Rahmen des Verfügungsfonds umgesetzt werden, zielen im Wesentlichen darauf ab,
74 die weiteren Projekte des Integrierten Handlungskonzeptes Osterfelds sinnvoll zu ergänzen und in
75 besonderem Maße die Mitwirkung der Stadtteilakteure sowie der Anwohnerinnen und Anwohner zu
76 unterstützen.

77

78

79 **Umsetzung**

80 Über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds entscheidet der Beirat Osterfeld auf der Grundlage
81 der zu beschließenden Richtlinie. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung der Stadt Oberhausen
82 die in der Anlage zur Beschlussfassung beigefügte Richtlinie erarbeitet. Die Richtlinie tritt mit
83 Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld in Kraft. Vor einem ersten Mittelabruf ist die
84 Richtlinie der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

85

86

87 **Anlage**

88

89 Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14
90 FRL 2008 im Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“.

91

Richtlinie

Verfügungsfonds Nr. 14

Oberhausen Osterfeld

**Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem
Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes
NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“**

Präambel

Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt Osterfeld“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Osterfeld einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung zentraler Standorte und Versorgungsbereiche insbesondere des Osterfelder Zentrums ein.

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 12.06.2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung, vor allem des Osterfelder Zentrums, sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt.
- (2) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.
- (3) Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.
- (4) Aus dem Verfügungsfonds werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche insbesondere für das Osterfelder Zentrum erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.
- (5) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ im Wesentlichen folgende Ziele:
 - (5.1) Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel,
 - (5.2) Belebung und Stärkung des Osterfelder Zentrums und zentraler Standorte und Versorgungsbereiche innerhalb des Programmgebietes,
 - (5.3) Aufwertung des Stadtbildes,
 - (5.4) Qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes,
 - (5.5) Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes,
 - (5.6) Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes,
 - (5.7) Stärkung der Themen Gesundheit und Ökologie,
 - (5.8) Schaffung von Identität und Imagebildung,
 - (5.9) Stärkung der Stadtteilkultur,
 - (5.10) Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen gewährt werden.

- (7) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Osterfeld“ (siehe Anlage) durchgeführt werden oder dem Programmgebiet unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung).
- (2) Maßnahmen im zentralen Bereich des Osterfelder Zentrums werden mit Vorrang gefördert (siehe Anlage).
- (3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
- (3.1) Projektbezogene Investitionskosten,
 - (3.2) Projektbezogene Sachkosten,
 - (3.3) Projektbezogene Bruttohonorarkosten.
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
- (4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen,
 - (4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
 - (4.3) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - (4.4) laufende Betriebs- und Sachkosten des/der Antragstellers/in,
 - (4.5) reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in.

3. Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn sie den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen und die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
- (1.1) Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 1 dieser Richtlinie durchgeführt oder kommt diesem unmittelbar zugute.
 - (1.2) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - (1.3) Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
 - (1.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

- (2) Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:
- (2.1) Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtteilbevölkerung mit dem Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ und wirkt sich positiv auf das Image aus.
 - (2.2) Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 1 dieser Richtlinie.
- (3) Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- (4) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur auf gesondertem Antrag und wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

5. Antragstellung

- (1) Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilmanagement Osterfeld (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.
- (2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.
- (3) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.

- (4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen. Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.
- (5) Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages sind zwingend einzuhalten und können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds angefragt werden. Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Projektbeginn angemeldet und im Stadtteilbüro Osterfeld eingereicht werden.
- (6) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und zur Beschlussfassung angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Osterfelds“ eingerichtete Beirat Osterfeld (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.
- (2) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- (3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- (5) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- (6) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (7) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.
- (8) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.

- (9) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- (10) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- (11) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- (2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.
- (3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- (4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- (5) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

- (6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
- (7) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

- (1) Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.
- (2) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit der Verwaltung des Verfügungsfonds kann für den Verleihvorgang eine angemessene Kaution erhoben werden. Dies ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Oberhausen nachzuweisen. Die Verfügbarkeit der Güter ist transparent bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.
- (3) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds der „Sozialen Stadt Osterfeld“ hinzuweisen.
- (4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien, z.B. Förderlogos, können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.
- (5) Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Osterfeld“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.
- (6) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

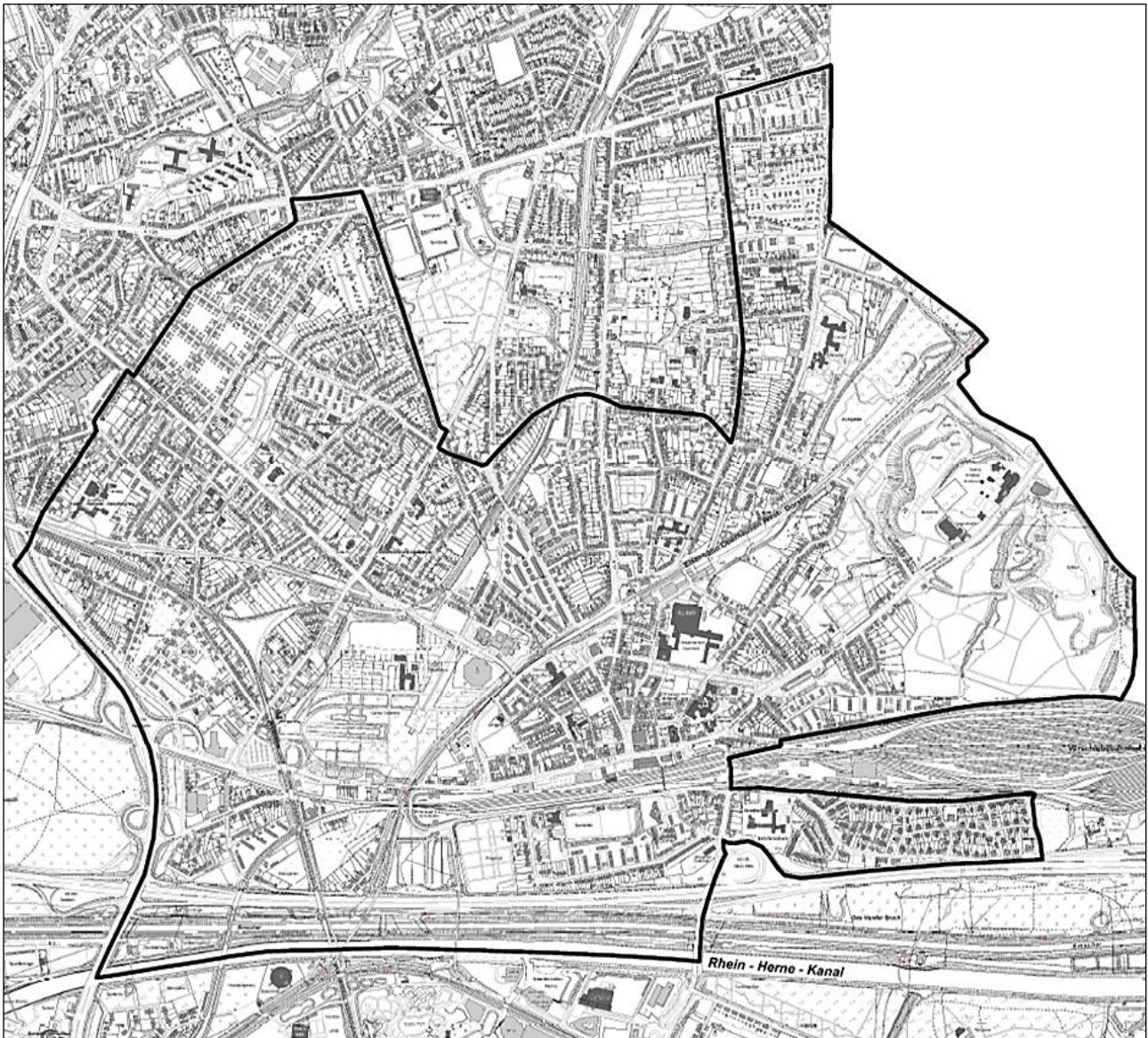
- (7) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Oberhausen vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

Räumlicher Geltungsbereich Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“



Vorrangbereich nach Ziffer 2 (2)
Osterfelder Zentrum

